



Schau` hin und tu` was!

Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

Informationen der Jugendämter in der StädteRegion Aachen
im Rahmen der Aktion „ImBlick“



*für ehrenamtlich Tätige
in der Kinder- und Jugendarbeit*

Im Blick

Stolberg



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von (jungen) Erwachsenen.

Sie engagieren sich in der freien Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder nebenamtlich und arbeiten dabei eng mit Kindern oder Jugendlichen zusammen. Sie verbringen gemeinsam ihre Freizeit mit diesen und haben daher einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Person, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt mir geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Diese Infobroschüre soll eine Unterstützung besonders für die neben- und ehrenamtlich Tätigen in Einrichtungen, Vereinen und Verbänden in der freien Kinder- und Jugendarbeit sein. Exemplarisch gibt sie Auskunft über verschiedene Formen von Kindes-

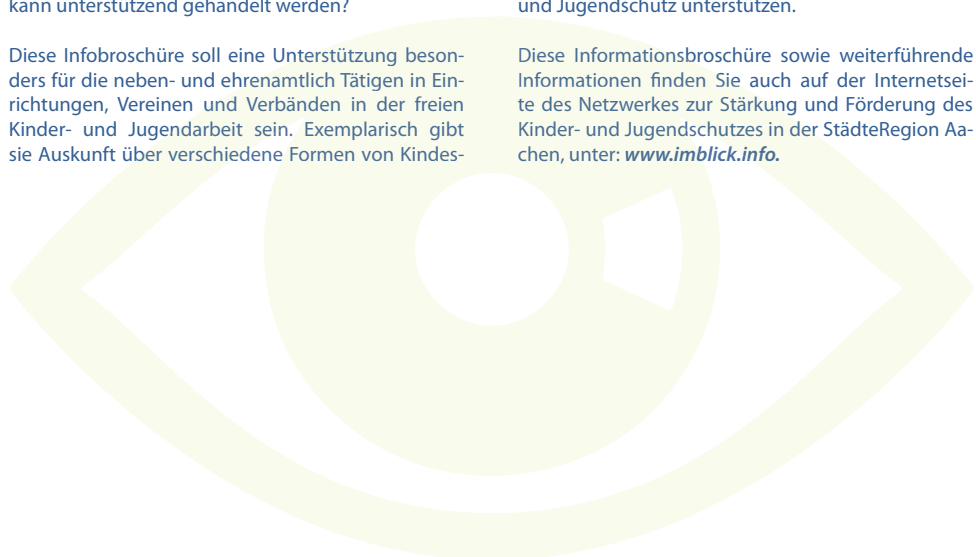
wohlgefährdung und soll Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen besser einzuschätzen. Es wird anschaulich erklärt, wie Sie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung angemessen handeln und die notwendigen Schritte einleiten können.

Sie, als ehrenamtlich Tätige, brauchen die Gewissheit, dass Sie mit Ihrem Wissen, Ihren Beobachtungen und Gefühlen nicht alleine dastehen. Und Sie sind nicht allein! Die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern und Beratungsstellen der professionellen Kinder- und Jugendhilfe leisten Unterstützung und bieten Ihnen Hilfestellung an.

Aber um diese Unterstützung und Hilfe auch wirksam werden zu lassen, bedarf es einer gelingenden Kommunikation und Kooperation. Nutzen Sie die Beratungsangebote der Fachleute in den Jugendämtern und Beratungsstellen in der StädteRegion Aachen.

Im Anhang finden Sie Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen und insoweit erfahrenen Fachkräfte, die speziell für Ihren Jugendamtsbereich zuständig sind und Sie bei allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz unterstützen.

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen, unter: www.imblick.info.





Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Im Blick

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

1. Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

Beispiele für Formen körperlicher Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)



- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

2. Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung

- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

3. Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch umfasst alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle sowie nach Sexualität zu befriedigen. Dabei nutzt der Täter / die Täterin seine Macht- und Autoritätsposition aus, um gegenüber dem abhängigen und/ oder körperlich/ geistig unterlegenen Kind seine Interessen durchzusetzen.



*Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es?
Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?*

Im Blick

Formen sexuellen Missbrauchs

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten
(gehemmt, eingeschüchtert)

Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?



Im Blick

Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit Ihrer Teamkollegin/ Ihrem Teamkollegen über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes.

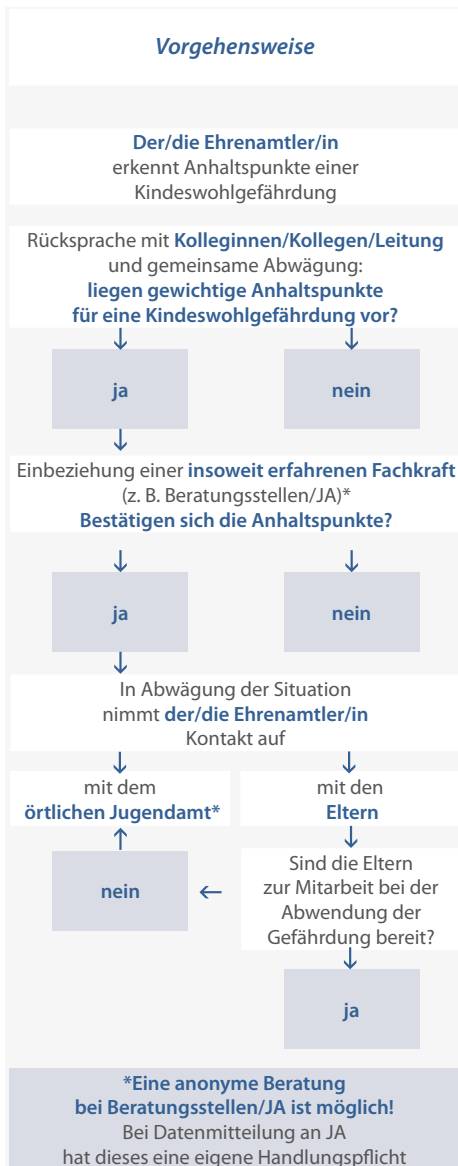
Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (siehe Ansprechpartner).

Mit dieser erfahrenen Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um das Kind/ die/den Jugendliche/n zu schützen.

Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen, oder von den Eltern nicht angenommen oder umgesetzt werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche/n Mitarbeiter/in selbst.





Welche Formen von Kindeswohlgefährdungen gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Im Blick

Sofern sein wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/ die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/ des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden.

Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene **Handlungspflicht!** Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind **verpflichtet**, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Die Kontaktadressen von Einrichtungen mit insoweit erfahrenen Fachkräften in Ihrer Kommune finden Sie am Ende dieser Infobroschüre.

Benötige ich ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite?

Gemäß § 72a SGB VIII, Sozialgesetzbuch VIII, müssen Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine

Personen hauptamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die einen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit aus Gründen des Minderjährigenschutzes nicht vertretbar erscheinen lässt. Daher müssen von den hauptamtlich Beschäftigten regelmäßig erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorgelegt werden.

Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist **nicht immer, aber in bestimmten Fällen** auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger der freien Jugendhilfe erforderlich, wenn engagierte Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist zunächst, ob der/ die ehren- oder nebenamtlich tätige Person „**Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat**“.

Wenn das der Fall ist, soll nach **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen **im Rahmen ihrer Tätigkeit** vom Träger entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis erforderlich ist. Wenn ja, sollte die Einsichtnahme im Abstand von 5 Jahren wiederholt werden.

Wenn die Einsichtnahme erforderlich ist, müssen ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis **persönlich** beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Sie sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung des Führungszeugnisses befreit, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nach § 12 JVKostO gestellt wird.

Ihr Träger weiß hierüber sicher Bescheid. Sollte es dennoch offene Fragen dazu geben, geben die Ansprechpartner/innen in den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen gerne Auskunft.



Insoweit erfahrene Fachkräfte zu Fragen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

- Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

- Allgemeiner Sozialer Dienst -
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Telefon 02402 / 13-0
Internet www.fb3-stolberg.de

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der StädteRegion Aachen

Frankentalstraße 3
52222 Stolberg

Telefon 02402 / 22 545
E-Mail erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de

- SKF Stolberg - Agnesheim

Am Großen Rad 8
52222 Stolberg

Telefon 02402 / 951666
E-Mail agnesheim@skf-stolberg.de

Ansprechpartner zu allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

- Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg

Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Internet www.fb3-stolberg.de

Jugendpfleger Herr Bosseler

Telefon 02402 / 13-322
E-Mail michael.bosseler@stolberg.de



Weiterführende Informationen

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen und Ansprechpartner finden Sie auch auf der Internetseite des Netzwerkes zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen unter: www.imblick.info

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: www.ajs.nrw.de

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de



Im Blick

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Das Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Geschäftsführung

StädteRegion Aachen
Amt 51.2 / Frau Kranz
Zollenstraße 10
52070 Aachen

Telefon 0241/ 5198 – 2492



www.imblick.info